

2.Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven
(Straßenreinigungssatzung) vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.n November2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Nds. Straßengesetz) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Seitenstreifen, Sommerwege, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung) und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße abgetrennt sind, sowie den Eigentümern von Grundstücken, die von einer Straße erschlossen werden, ohne unmittelbar an diese Straße anzugrenzen (Hinterlieger).
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten sowie Personen, denen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit ein Wohn- oder Nutzungsrecht gewährt wurde (§ 1093 BGB oder §§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich des Winterdienstes wird für die Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann. Die von den Eigentümern oder ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigende und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt. Den Reinigungspflichtigen verbleibt aber die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der übrigen in Absatz 2 genannten Straßenteile.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich des Winterdienstes wird für die Fußgängerzone Zeven (Anhang) auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen.
- (7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein

Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.

Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden beim Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr der Samtgemeinde eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zeven, den

gez.

Henning Fricke

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

**Anlage zu § 1 Absatz 5
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Samtgemeinde Zeven**

Stadt Zeven

Am Bahnhof
Am Markt
Auf dem Quabben
Auf der Worth
Bahnhofstraße (linksseitig bis Nr. 101, rechtsseitig bis Nr. 94)
Bäckerstraße (linksseitig bis Nr. 9, rechtsseitig bis Nr. 24)
Bremer Straße (bis Einmündung Nord-West-Ring)
Bremervörder Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring / Buchenstraße)
Gartenstraße (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 50)
Godenstedter Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring)
Gustav-Adolf-Straße
Kattrepel
Kivinanstraße (linksseitig bis Nr. 5 und ab Auebrücke bis Ende,
rechtsseitig durchgehend)
Labesstraße (abknickend auf die Kivinanstraße)
Lindenstraße
Nord-West-Ring (linksseitig bis Einmündung Kanalstraße, rechtsseitig bis
einschließlich Grundstück „Zum Neuen Land 1“)
Poststraße
Scheeßeler Straße (bis Einmündung Auf dem Praun/Gustav-Adolf-Straße)
Südring
Industriestraße
Tannenkamp, einschließlich Sackgasse
Frankenbosteler Kamp
Wiersdorfer Kamp (FR Wiersdorf bis Höhe Einmündung Frankenbosteler
Kamp, FR Aspe Einmündung Industriestraße bis Einmündung Tannenkamp
Ludwig-Elsbett-Straße

**Anlage zu § 1 Absatz 6
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Samtgemeinde Zeven**

Stadt Zeven

Lange Straße
Schulstraße
Zur Welle
Einmündungsbereich Kirchhofsallee
Einmündungsbereich Kattrepel
Einmündungsbereich Am Mittelteich
Vitus-Platz
Am Markt (Gaußplatz)